



GUV Weißer Elster/Saarbach - Köstritzer Weg 14, 07548 Gera

KGS Planungsbüro HELK GmbH  
Kupferstraße 1  
99441 Mellingen

**EINGEGANGEN**

07. Juni 2023

**Ansprechpartner/in:**

Herr Achim Prager

**Tel.:** 0365/77349723

**E-Mail:** achim.prager@guv-wesa.de

**Ihr Zeichen:** 3690

**Ihre Nachricht vom:** 24.04.2023

**Datum:** 30.05.2023

**Dokumenttyp:** Stellungnahme

**Gemeinde:** Hermsdorf

Bad Klosterlausnitz

**Gewässer:** Rauda

**Betreff: Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Hermsdorf –  
Bad Klosterlausnitz - 2. Entwurf**

Sehr geehrte Frau Schragow,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 24.04.2023 und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Gewässerunterhaltungsverband ist entsprechend ThürWG gewässerunterhaltungspflichtig für die Rauda inklusive aller Zuflüsse/Nebenarme welche als Gewässer 2. Ordnung eingestuft sind. Grundsätzlich ist mit der Aufstellung des Flächennutzungsplan das gesamte Einzugsgebiet der Rauda, auch die unterstrom befindlichen Gemeinden, unmittelbar betroffen.

Mit Erschrecken stellen wir die Vielzahl an zusätzlich geplanten versiegelten Flächen fest, sowie die schriftliche Erläuterung zu dem Thema Gewässerschutz. Unter Punkt 2.10.2 der Begründung heißt es: „Auf Grund der bisherigen Ereignisse (keine Überflutungen weder in Hermsdorf noch in Bad Klosterlausnitz) bestand bisher kein Anlass, besondere Maßnahmen für Starkregenereignisse zu konzipieren. Ein Hochwasserschutzkonzept für die Rauda soll erstellt werden. Bislang liegen jedoch nur die Voruntersuchungen zum Bbauungsplan „Ost III“ vor.“

Die Aussage, es gäbe keinen Anlass besondere Maßnahmen zu konzipieren, aufgrund von bisher nie dagewesenen Überflutungen, ist schlichtweg falsch. Den jeweiligen Gemeinden sind die Stellen bekannt, an denen das Wasser bei Starkregenereignissen übertritt. Außerdem ist den Gemeinden bekannt, dass nachfolgende Gemeinden (Weißenborn, Rauda, Hartmannsdorf, Crossen) zunehmend mit den steigenden Starkregenabflüssen zu kämpfen haben.

Der GUV lehnt aufgrund der oben beschriebenen Falschaussage die Aufstellung des Flächennutzungsplanes – 2. Entwurf vollumfänglich ab. Weiterhin liegt aus Sicht des GUV gemäß § 68 (3) WHG eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken für die unterliegenden Gemeinden vor.

Folgendes wird für die erneute Aufstellung empfohlen:

**Geschäftsführung:** Frau Susanne Gabrich  
**Verbandsvorsteher:** Herr Holger Steinbach,  
**Sparkasse Gera-Greiz IBAN:** DE15 8305 0000 0014 4536 90 **BIC:** HELADEF1GER  
**Website:** [www.guv-wesa.de](http://www.guv-wesa.de)

**Mitgliedsgemeinden:** Bad Klosterlausnitz; Bad Köstritz; Bethenhausen; Bobeck; Bocka; Brahenau; Caaschwitz; Crimla; Crossen an der Elster; Eineborn; Elsenberg; Endschütz; Gera; Gösen; Großstein; Hainspitz; Harth-Pöllnitz; Hartmannsdorf (bei Eisenberg); Heidefeld; Hermsdorf; Hilbersdorf; Hirschfeld; Hundhaupten; Kauern; Korbußen; Kraftsdorf; Lederhose; Linda b. Weida; Lindenkreuz; Löbichau; Münchenbernsdorf; Paitzdorf; Petersberg; Pözig; Posterstein; Rauda; Reichenbach; Renthendorf; Ronneburg; Rückersdorf; Saara; Schleifreisen; Schwaara; Serba; Silbitz; St. Gangloff; Tautendorf; Tautenhain; Waldeck; Walpernhain; Weida; Weißenborn; Wünschendorf/Elster; Zedlitz

- Integrales Hochwasserschutzkonzept (iHWSK) für die Rauda (nutzen Sie dazu den Leitfaden zur Erstellung unter: <https://aktion-fluss.de/wp-content/uploads/20180502-leitfaden-ihwsk-thuringen.pdf>)
- Ergänzung des FNP mit allen Fließgewässern sowie des Gewässerstreifens entsprechend ThürWG
- Darstellung des Gewässerrandstreifens und Aufnahme in die Begründung
- Festlegung zur Oberflächenwasserentsorgung für jegliche Neuversiegelung mit folgender Zielstellung: „dezentrale Oberflächenwasserentsorgung (Verdunstung/Verisckerung) hat Vorrang vor Ableitung über Kanalnetze oder Vorfluter
- Wenn eine dezentrale Oberflächenwasserbeseitigung nachweislich nicht möglich ist, hat die Einleitung in die Vorfluter grundsätzlich gedrosselt zu erfolgen. Der Drosselabfluss hat sich nach dem Gebietsabfluss der Rauda zu richten (wir schätzen für die Rauda ca. 3,5 l/s\*ha)
- Festlegung der maximalen Versiegelungsgrade pro Neuversiegelte Fläche

#### Begründung

##### WHG § 55 Absatz 2

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

##### ThürWG § 47 Absatz 7

Niederschlagswasser, das direkt von dem Grundstück, auf dem es anfällt, im Rahmen des Gemeindegebrauchs (§ 25 Abs. 1 Satz 2) in oberirdische Gewässer schadlos eingeleitet werden kann oder das erlaubnisfrei in das Grundwasser eingeleitet wird (§ 46 Abs. 2 WHG), ist von demjenigen, bei dem es anfällt, zu beseitigen. Der kommunalrechtliche Anschluss- und Benutzungszwang bleibt unberührt.

##### ThürVersVO Absatz 1

Wird Niederschlagswasser in das Grundwasser eingeleitet (§ 46 Abs. 2 WHG), ist außerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Wasservorbehaltsgebieten sowie außerhalb von Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen und von Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen eine Erlaubnis nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde, nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist und die Anforderungen nach den §§ 2 und 3 erfüllt sind.

##### Auszug aus der Begründung, 2.4.4. letzter Absatz

„Die Oberflächengewässer besitzen besondere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und haben eine Speicher- und Regelungsfunktion im Naturraum. Ihnen kommt außerdem eine hohe Wertigkeit für die Erholung zu.“

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Achim Prager

stellv. Geschäftsführer / Verbandsingenieur